

# RS OGH 1995/8/30 5Ob100/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1995

## Norm

MRG §16 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Daß ein Rohdachboden, der hier einen Großteil des Bestandobjektes ausmacht, seitens der Baubehörde noch nicht zum Wohnen gewidmet war, hindert für sich allein nicht die Qualifizierung des Bestandobjektes als Wohnung der Ausstattungskategorie C, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß ein als Wohnung gemietetes Objekt, das sonst die Voraussetzungen der Ausstattungskategorie C erfüllt, auch einen - wenn auch sehr großen - Raum mitumfaßt, der bloß wie ein Dachboden ausgestattet ist und bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nur zu anderen als Wohnzwecken (im engeren Sinn) verwendet werden darf, also zB zur Aufbewahrung von Gegenständen unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften; Werkstättenarbeiten etc).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 100/95  
Entscheidungstext OGH 30.08.1995 5 Ob 100/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0069879

## Dokumentnummer

JJR\_19950830\_OGH0002\_0050OB00100\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)